

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 324-63	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 25.10.2017	148	2017

## Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	07.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	10.11.2017		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	06.12.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 32	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
32.4	32			gez.: Radeck	
				(Handzeichen)	

### Betreff:

Übernahme von Aufgaben im Fahrlehrerwesen und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz von der Stadt Helmstedt

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der angedachten Übertragung der von der Stadt Helmstedt wahrzunehmenden Aufgaben im Fahrlehrerwesen und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz auf den Landkreis Helmstedt zu.

Voraussetzung ist, dass dem Landkreis Helmstedt neben den zu erhebenden Gebühren auch die Zuweisungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für die Erfüllung der genannten Aufgaben zufließen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 148	Jahr 2017

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Die Stadt Helmstedt ist für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie für die Aufgaben nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz zuständig [§ 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr)].

10 Beim Fahrlehrerwesen handelt es sich insbesondere um die Erteilung von Erlaubnissen für Fahrschulen, die regelmäßige Überprüfung von Fahrschulen, die Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen, die Überwachung der Fortbildung von Fahrlehrern und die Eintragung von aufgenommenen bzw. aufgegebenen Beschäftigungsverhältnissen in Fahrlehrerscheinen. Für die Überprüfung der Fahrschulen werden durch die Stadt Helmstedt externe Gutachter beauftragt.

15 Bei den Aufgaben nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz geht es um die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Berufskraftfahrer und deren Überwachung.

20 Beide Bereiche stellen für die Stadt Helmstedt quantitativ sehr geringe Aufgabenblöcke dar, die aber ein hohes Maß an Fachwissen erfordern. Es ist daher beabsichtigt, die genannten Aufgaben an den Landkreis Helmstedt abzugeben, dem ohnehin die Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung für das weitere Kreisgebiet obliegt.

25 Die zur Übertragung vorgesehenen Aufgaben machen nach hiesiger Einschätzung ca. 0,06 Vollzeitäquivalente unterschiedlicher Wertigkeit aus, die durch Mitarbeiter(innen) des Landkreises mit übernommen werden können. Ein Personalmehrbedarf entsteht insbesondere deshalb nicht, weil die bisher mit eigenem Personal durchgeführte Überprüfung der Fahrschulerausbildung ab 2018 durch externe Begutachter vorgenommen werden soll und dadurch eigene Kapazitäten freigesetzt werden können. Hintergrund ist, dass künftig neben der fachlichen auch zusätzlich eine Beurteilung der pädagogischen Qualität der Ausbildung in Fahrschulen erfolgen muss, die durch das hier eingesetzte Verwaltungspersonal nicht geleistet werden kann.

35 Die Übertragung der Aufgaben der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt erfolgt durch das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf Antrag der Stadt, wenn der Landkreis zustimmt und die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch den Landkreis gewährleistet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr). Angestrebt wird, die Aufgabenübertragung mit Wirkung vom 01.02.2018 zu betreiben.

40 Wie bereits im Beschlussvorschlag dargestellt, soll der Aufgabenübertragung nur zugestimmt werden, wenn dem Landkreis Helmstedt neben den im Einzelfall zu erhebenden Verwaltungsgebühren auch die Zuweisungen des Landes im Rahmen des Finanzausgleichs für die Erfüllung der genannten Aufgaben zufließen.